

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Sukzessionslandschaft Nebendorf "**

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) und der dem Landkreis Oberspreewald- Lausitz durch Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II Nr. 5 vom 26. Januar 1996 übertragenen Befugnis zur Festsetzung eines Naturschutzgebietes wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen in der Gemarkung Pritzen (Landkreis Oberspreewald- Lausitz) werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Sukzessionslandschaft Nebendorf".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 43,8 Hektar. Es liegt in der Gemarkung Pritzen, Flur 5 Flurstück 1/1 anteilig und Flur 6 Flurstück 15/1. Es befindet sich ca. 1500 Meter nordöstlich der Ortslage Pritzen in der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaues Greifenhain. Die Morphologie des Naturschutzgebietes hebt sich deutlich von den angrenzenden Flächen ab und wird durch einen Umgrenzungspfad in seinen Ausmaßen klar definiert.

Das Naturschutzgebiet ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10000 mit einer schwarzen Linie umrandet, als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.

(2) Die Karten können

- beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
(Oberste Naturschutzbehörde)
Schloßstraße 01
14467 Potsdam
- beim Landkreis Oberspreewald- Lausitz
untere Naturschutzbehörde
Joachim-Gottschalk-Straße 36
03205 Calau
- beim Amt Altdöbern
Am Markt
03229 Altdöbern

von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

Der Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart, Charakteristik des Landschaftsbildes, insbesondere die Sicherung einer strukturierten Landschaft, welche infolge großräumiger, bergbaulicher Vornehmungen entstand, dadurch eine besondere Eigenart besitzt und ungestörten Sukzessionsvorgängen unterliegt;
2. die Sicherung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Lebens- und Reproduktionsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - für gebietsspezifische Pionierpflanzen und
 - für zahlreiche vorkommende Rote-Liste-Arten, wie Kleiner Igelkolben, Fadenlaichkraut, Spiegelndes Laichkraut, Teichsimse, Tausengüldenkraut u.a.;
3. die Sicherung eines Lebensraums für wissenschaftliche Forschungen an ungestörten Sukzessionsabläufen in jungen Ökosystemen;
4. die Erhaltung einer aus ökologischen, wissenschaftlichen, landeskundlichen Gründen wertvollen Bergbaufolgelandschaft.

§ 4
Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen oder Leitungen zu verlegen;
7. mit Fahrzeugen zu fahren, sie dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
8. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereit zu halten;
9. zu reiten;
10. zu lagern, Feuer anzuzünden oder in sonstiger Weise Feuer zu verursachen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
12. das Gebiet zu betreten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
15. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
16. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
17. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
18. Be- und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
19. Fische oder Wasservögel zu füttern;
20. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern;
21. Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
22. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
23. Bäume, Sträucher oder Findlinge zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen;

24. Trocken- oder Magerrasen, offene Sandfluren oder Sukzessionsflächen zu düngen, mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, aufzuforsten oder in anderer Weise zu zerstören oder zu beeinträchtigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung bleiben:

1. Maßnahmen des sanierenden und sichernden Bergbaus, soweit diese im Sanierungsplanverfahren oder durch einen bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen wurden, dem Schutzzweck von § 3 dieser Verordnung nicht entgegenstehen, mit der Maßgabe, daß die erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß unter Erhalt der Strukturvielfalt dieser Lebensräume zu beschränken sind;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß jagdliche Einrichtungen und Kurrungen außerhalb des Naturschutzgebietes anzulegen sind;
3. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
4. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet worden sind;
5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Betreten des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Dabei ist die Personenzahl auf eine zur Durchführung der Aufgaben notwendige Anzahl zu begrenzen.

§ 6.
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs.2 Nr.2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und den Maßgaben nach § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8
Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Der Erlaß von Behandlungsrichtlinien zur Ausführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29, 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehen die Vorschriften dieser Verordnung anderen naturschutzrechtlichen Schutz- ausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 ff. des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 ff. des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 9
Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald - Lausitz unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Senftenberg, den 21.11.1996

Landrat
des
Landkreises
Oberspreewald-Lausitz

Vorsitzender
des
Kreistages
des Landkreises OSL

Tagebau Greifenhain

Aufgefüllter

Aufgefüllter T

Pritzen

Übersichtskarte
zum
Naturschutzgebiet
"Sukzessionslandschaft
Nebendorf"

Untere Naturschutzbehörde
Landkreis Oberspreewald-
Lausitz

Anlage zu
Verordnu:

ursprünglic
Maßstab
1:10000,
verkleinert

